## Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: MBI. NRW. 2010 Nr. 33 Veröffentlichungsdatum: 01.10.2010

Seite: 773



# Bekanntmachung Nr. 5 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahre 2011 vom 1. Oktober 2010

III.

Bekanntmachung Nr. 5
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen
in der Sozialversicherung im Jahre 2011
vom 1. Oktober 2010

### Festlegung neuer Stichtage für die AOK NordWest

Aufgrund des § 93 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) bestimme ich, dass für die Durchführung der 11. allgemeinen Sozialversicherungswahlen bei der AOK NordWest folgende neue Stichtage gelten:

01. Oktober 2010 Stichtag für das Unterschriftenquorum gem. § 48 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)

und

Stichtag für das aktive Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 SGB IV in Verbindung mit der in der Bekanntmachung Nr. 8 des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen vom 01.04.2010 getroffenen Regelung).

15. Oktober 2010 Spätester Termin für die Bestellung des Wahlausschusses.

20. Oktober 2010 Tag der Wahlausschreibung.

- 20. Oktober 2010 Stichtag für die Wählbarkeit (dies ist der Tag der Wahlausschreibung gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).
- 29. Oktober 2010 Letzter Termin für das Einreichen der Anträge von Arbeitnehmerorganisationen auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss (§ 48b Abs. 1 SGB IV).
- 05. November 2010 Spätester Termin für die Entscheidung des Wahlausschusses über Anträge auf Feststellung der Vorschlagsberechtigung (§ 48b Abs. 2 SGB IV).
- 15. November 2010 Versagt der Wahlausschuss die Vorschlagsberechtigung, kann gegen diese Entscheidung bis spätestens zu diesem Stichtag Beschwerde eingelegt werden (§ 48b Abs. 3 SGB IV in Verbindung mit § 11 Abs. 4 SVWO).
- 29. November 2010 Spätester Termin der Entscheidung des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen Entscheidungen über die Vorschlagsberechtigung durch den Wahlausschuss (§ 48b Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 48b Abs. 2 Satz 2 SGB IV).
- 10. Dezember 2010 Frühester Zeitpunkt des Eingangs von Vorschlagslisten beim zuständigen Wahlausschuss (§ 22 Abs. 1 SVWO).

#### Innerhalb von

10 Tagen Der zuständige Wahlausschuss teilt dem Listenvertreter Zweifel und Beanstandungen mit (§ 22 Abs. 3 SVWO).

- 07. Januar 2011 Letzter Tag für die Einreichung der Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 1 SVWO).
- 14. Januar 2011 Letzter Tag für die Beseitigung von Zweifeln und Mängeln der Vorschlagslisten (§ 22 Abs. 3 SVWO).
- 21. Januar 2011 Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen, Listenverbindungen und Reihenfolge der Listen auf dem Stimmzettel (§ 23 Abs. 1 SVWO).
- 28. Januar 2011 Letzter Tag des Eingangs einer Beschwerde nebst Begründung beim zuständigen Beschwerdewahlausschuss (§ 24 Abs. 3 SVWO).
- 09. Februar 2011 Letzter Tag für eine Entscheidung des zuständigen Beschwerdewahlausschusses (§ 25 Abs. 1 SVWO).

Alle folgenden Stichtage und Termine entsprechen den Stichtagen und Terminen des vom Bundeswahlbeauftragten veröffentlichten offiziellen Wahlkalenders 2011.

Düsseldorf, den 1. Oktober 2010

#### Der Landeswahlbeauftragte

für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen

im Lande Nordrhein-Westfalen

## In Vertretung

Zimpl

- MBI. NRW. 2010 S. 773